

Landkreis Dahme-Spreewald

Vorlagennummer: 2021/042

Antrag

Fraktion : GRUENE

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	28.04.2021		beschließend	öffentlich

Betrifft: Petition zur Wiedereröffnung kleiner Geschäfte in den Städten des Landkreises
(Antrag der Fraktion GRUENE)

Beschlussentwurf:

Der Kreistag beschließt:

die anhängende Petition an den Ministerpräsidenten und die Gesundheitsministerin des Landes Brandenburg.

Begründung:

Siehe Begründungsanlage der Petition.

Lübben, 19.04.2021

Lübben, 19.04.2021

gez.

Treder-Schmidt
Fraktionsvorsitzender

gez.

Weigt
Fraktionsvorsitzende

Petition des Landkreises Dahme-Spreewald an den Herrn Ministerpräsidenten Dietmar Woidke und die Frau Ministerin Ursula Nonnenmacher zur Modifikation der Öffnungsregelungen für kleine Geschäfte über die Petitionsstelle des Landtages

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald empfiehlt der Kreisverwaltung die Bestimmungen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in §§ 2, 3 und 8 einschließlich der neuesten Änderungen im Sinne der nachfolgend formulierten Vorschläge auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen und bei negativem Ergebnis diese Petition an den Petitionsausschuss des Landes Brandenburg sowie z. K. dem Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Herrn Dietmar Woidke, sowie der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Frau Ursula Nonnemacher, weiterzuleiten **mit der Bitte, kurzfristig eine entsprechende Anpassung der Öffnungsklausel der Eindämmungsverordnung wie folgt zu erlassen:**

- 1 Kleine Verkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² werden geöffnet gemäß nachfolgenden Auflagen
- 2 Der Ladeninhaber trägt Sorge, dass jeweils nur 1 Kunde sich im Laden befindet und bedient wird (ggf. im Fall von Familien auch Eltern plus 1 Kind bzw. Eheleute/Partner auch gemeinsam), **die Pflicht gemäß „click / call & collect-Modell“ zu einer telefonischen Voranmeldung oder Bestellung entfällt**
- 3 Ein weiterer Kunde darf bei Vorhandensein eines weiteren Verkaufstresens den Laden betreten und separat bedient werden, wenn die Verkaufsfläche mindestens 20 m² umfasst und dabei die Abstandsregel eingehalten werden kann
- 4 Die gesonderten Regelungen für Friseure bleiben hiervon unberührt.
- 5 Das Tragen von medizinischen Masken in der geforderten Qualität wird im Ladengeschäft vorausgesetzt, die weiteren Auflagen für Verkaufsstellen werden umgesetzt.
- 6 Für Restaurants werden die Auflagen so gestaltet, dass von einem hinter dem Eingang innen liegenden Tresen/Tisch mit der entsprechend üblichen Abschirmung bestellte Speisen zur Bezahlung und Abholung bereitgestellt werden. Der Gastwirt stellt vollverantwortlich sicher, dass jeweils nur eine Person dazu eintritt und Bezahlung und Abholung vornimmt, vor dem Restauranteingang wird durch Beschilderung auf die nötige Einhaltung der Abstandsregelung in Verantwortung der Wartenden hingewiesen.
- 7 Für Restaurants und Cafés sind die Bedingungen zu formulieren, unter denen bei Einhaltung eines zu definierenden Sicherheitsabstandes sowie des am jeweiligen Tisch zulässigen Personenkreises (Einzelkunde, Familie, Partner) ein Restaurants- und Cafébetrieb bei wärmeren Temperaturen im Außenbereich wiederaufgenommen werden kann.

Begründung und Erläuterungen:

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald ist – mehrheitlich - der Auffassung, dass die Entscheidungen der Regierung bezüglich der Schließung von Einzelhandelsgeschäften im Sinne der Eindämmungsverordnung zwar in Großstädten mit hohem Besucher- und Tourismusverkehr nachvollziehbar angemessen war, in kleinen Städten wie Luckau, Lübben, Mittenwalde, Lieberose usw. jedoch unangemessen, weil der (eher geringen) Frequenz des Kundenverkehrs nicht entsprechend. Der Maßstab des Ermessens wurde damit u. E. im Sinne des Verwaltungsrechtes zu restriktiv angesetzt. Dies begründet sich – nachweislich – aus der Tatsache, dass es in den Geschäften kleiner Städte keine solchen (hohen) Kundenfrequenzen gibt wie in Großstädten. Während in einer Großstadt ggf. im Sekunden- bis Minutentakt Personen in den Geschäften ein- und ausgehen, liegt die

Kundenfrequenz in unseren kleinstädtischen Geschäften eher bei Taktzahlen von 10, 20 bis 30-Minuten-Abständen, z. T. liegt die Kundenfrequenz leider eher noch darunter. Zugleich werden bei regionalen Grundversorgern, die im Sortiment auch Dinge des allgemeinen Bedarfes aus den Sortimenten der kleinstädtischen Läden neben den Lebensmitteln anbieten, ausgesprochen hohe Kundenzahlen gleichzeitig toleriert, kontrolliert nur durch die zumeist weiterhin recht hohe Zahl der Einkaufswagen ohne weitergehende Schutzauflagen als die FFP2-Masken und die an den Kassen üblichen Plexiglasscheiben. Die Einhaltung der Abstandsregelungen bei den Wartenden an den Kassen bleibt gänzlich in deren Belieben gestellt, eine offensive Durchsetzung der Auflagen gegen Verstöße kann vom Verkaufspersonal, wie beobachtet, nicht durchgesetzt werden.

Bereits zu Beginn der Pandemie hatten einzelne Stadtverwaltungen Musteraushänge für die Händler erstellt und in individuellen Gesprächen geklärt, wie viele Kunden aufgrund der Quadratmeter zulässig seien (sogar bevor dies gesetzlich geregelt wurde) und was zudem grundsätzlich zu beachten und umzusetzen sei. So wurden durch Vertreter der Ordnungsämter, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens des Landkreises Dahme-Spreewald deren Aufgaben im Sinne der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und zuvor der Umgangsverordnung wahrnehmen, in den Innenstadt-Geschäften keine bzw. ganz selten Verstöße festgestellt oder durch andere Personen angezeigt. Hauptgrund hierfür dürfte sein, dass die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im Sinne der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung aufgrund des deutlich begrenzten Besucherverkehrs durch die Geschäftsinhaber bzw. Angestellten stets gewährleistet werden konnte, was beispielsweise von einzelnen Tankstellen und einzelnen größeren Grundversorgungsgeschäften nicht mit der Deutlichkeit gesagt werden kann.

Auch wenn die jetzigen Regelungen eine bedeutende Erleichterung bringen, so möchten wir mit unserem oben formulierten Änderungsbegehren

- die Verkaufsabläufe vereinfachen (ohne vorheriges Telefonat)
- realistisch gestalten: Der Verkaufsvorgang umfasst Auswahl, Prüfung der Ware vor Ort und Beratung, was gerade bezüglich der Auswahl telefonisch kaum leistbar ist
- marktgerecht umsetzen: Es sind die direkten Serviceleistungen der Geschäftsleute vor Ort (Beratung, Auswahlhilfe, Vorführung der Produkte etc.), aus der das Geschäftsmodell der kleinen Anbieter vor Ort seine Kraft bezieht – das Modell der telefonischen Vorbestellung nähert sich als Vorgang dem Kauf im Internet (wo zuvor dort das Produkt wenigstens gesehen werden kann).
- Handelsgeschehen lebt auch von Spontaneität, Werbung, Mitnahmeeffekten – dazu gehört auch die Möglichkeit, spontan in einen Laden treten zu können. Nach unseren oben formulierten Vorschlägen kann dies auch gefahrenfrei umgesetzt werden.
- Die aktuell vorgeschriebene Lösung (mit „click / call & collect“ neuhochdeutsch umschrieben) lässt Bedarfe aus touristischer Nachfrage gänzlich außen vor, obwohl in der aktuellen Situation auch dies gerade für kleine Geschäfte von Relevanz sein kann und der hauptstadtnahe Tagestourismus sogar öffentlichen Empfehlungen als Reisealternative entspricht.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass vor allem in den ländlichen Regionen mit wenig Besucherverkehr wir die Möglichkeit sehen, alle Ladengeschäfte im Rahmen einer differenzierten Anwendung der gültigen Eindämmungsverordnung gleich zu behandeln, d.h. echte Wiedereröffnung der kleinen Verkaufsgeschäfte im oben beschriebenen Rahmen zuzulassen. Dies wird zudem auch zu einer gewissen Entzerrung des Andranges bei den größeren Lebensmittel- und Vollsortimentsgeschäften führen. Es sei ausdrücklich betont, dass diese Regelung im

Kern bereits die Eindämmungsverordnung für die zulässigen Geschäfte vorsieht, indem § 8 Abs. 3 Nr. 2 der SARS-CoV-2-EindV besagt, dass „... in Verkaufsstellen ... bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur ... ein Kunde pro zehn Quadratmeter sowie für die darüberhinausgehende Verkaufsfläche ... ein Kunde pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten“ darf. Solch eine Regelung ist für alle kleinen Geschäfte gut umsetzbar, unseres Erachtens für die infrage kommenden Geschäfte i. V. m. den weiteren Bestimmungen der §§ 2, 3 und 8 der gültigen SARS-CoV-2-EindV für einen Grundschutz der Kunden und Angestellten ausreichend und sie beugt den gravierenden Problemen und Folgen für Gewerbetreibende und deren Familien vor.

Denn wir müssen nachdrücklich auf die wirtschaftlich-sozialen, emotionalen und gesundheitlichen Folgen der Schließungen der kleinen Geschäfte hinweisen. Der drohende Zusammenbruch der bürgerlichen Existenz der Gewerbetreibenden durch den Einkommensverlust und damit – absehbar – Geschäftsverlust schädigte diese, ihre Angehörigen und ggf. Mitarbeiter nicht nur existentiell, sie stellte den Glauben an die Gleichheit und Gerechtigkeit in unserem Staatswesen in Frage und sie wird absehbar psychische und möglicherweise physische Spuren durch Erkrankungen infolge der seelischen Belastungen in diesem Personenkreis hinterlassen: Die Angst vor Verarmung und wirtschaftlichem Existenzverlust ist vor Ort sehr konkret und wird als kaum abwendbare Bedrohung gesehen.

Es liegt uns fern, die eminente Bedrohung durch die SARS-CoV-2-Viren in irgendeiner Weise zu relativieren oder gar in Frage zu stellen. Auch uns liegt an einer erfolgreichen Eindämmung der Infektionsgefahr. Unsere Vorschläge gehen daher in keiner Weise über nötige Schutzmaßnahmen hinaus, sondern bleiben im Rahmen der bundesweiten und länderspezifischen Regelungen. Wir weisen allerdings nachdrücklich auf ein Regelungsdefizit, eine Ungleichbehandlung und Fehlgewichtung bei kleinen Geschäften gegenüber den Großanbietern und Vollsortimentern im Lebensmittelhandel hin. Uns ist klar, dass unsere Vorschläge im Rahmen der Gleichbehandlung für größere Städte Klärungsbedarf nach sich ziehen – das ist Regierungsaufgabe. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Situation vor Ort, wo wir die jetzigen Regelungen noch immer für unzureichend und gegenüber kleinen Geschäften für benachteiligend bis zur Existenzgefährdung halten. Es erscheint uns fraglich, ob diese kurz-, mittel- und langfristigen Folgen außerhalb des großstädtischen Raumes bei der Entscheidungsfindung zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Potsdam hinreichend reflektiert wurden.